

Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

vom 26.05.2023

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzt vom 09.12.2022 (GVBI. S 674) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung:

§ 1 Stadtwappen und Logo

- (1) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale führt ein Stadtwappen, das auf rotem Untergrund eine von rechts und links aufsteigende silberne Zinnenmauer, oben besetzt mit einem silbernen Rundturm mit blauem Kuppeldach, unten beiderseits je ein silberner Zinnenturm; im Dreieck unter den Mauern ein wachsender, goldener gekleideter Bischof mit aufrechtem Schwert in der Rechten und silbernen Bischofsstab in der Linken zeigt.
- (2) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale führt ein Logo. Die Komposition aus Bild- und Wortmarke greift die vielfältigen Eindrücke, die mit allen Sinnen erlebt werden, auf und schafft durch natürliche Farben eine Verbindung zur Kultur, den Heilquellen sowie dem Tourismus. Die grünen Linien stehen als Symbol für Tourismus, Stadtmarketing und symbolisieren gleichzeitig die weiten Flächen an der Saale. Das stilistische Abbild des Hohntors deutet auf die Geschichte und das kulturelle Leben in Bad Neustadt a. d. Saale hin. Die rechte Seite des Logos ziert ein blauer Halbkreis, der auf die Bedeutung der Stadt als Gesundheitsstandort mit seinen Heilquellen und den medizinischen Einrichtungen hinweist.

§ 2 Verwendung des Wappens und des Logos

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens oder des Logos durch andere bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung wird durch den ersten Bürgermeister erteilt. Sie wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.
- (2) Vereinen und Organisationen kann die Verwendung des Wappens und des Logos gestattet werden, wenn sie nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen oder die Förderung des Sports zum Ziele haben.
- (3) Die Verwendung des Wappens und des Logos auf Kunstwerken, Druckwerken, Geschenkartikeln und anderen gewerblichen Erzeugnissen ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände für die Verwendung nicht geeignet sind. Die zu verwendenden Gegenstände sind bei der Genehmigung zu benennen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorzulegen und kostenlos zu überlassen.

- (4) Die Genehmigung nach Abs. 2 und 3 soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale haben oder in besonderer Beziehung zu Bad Neustadt a. d. Saale stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Wappens oder des Logos unzulässiger Weise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlung entstehen lässt.
- (5) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung versehen werden. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden. Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von 10 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.
- (6) Eine unberechtigte Verwendung des Wappens oder Logos liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen oder das Logo der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in geringfügig veränderter Form verwendet wird und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.
- (7) Für parteipolitische Zwecke wird eine Genehmigung nicht erteilt.

§ 3 Widerruf

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn,
 - 1. die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder
 - 2. die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden, oder
 - 3. die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind.
- (2) Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 4 Missbrauch

Unerlaubter Gebrauch des Stadtwappens oder des Logos wird verfolgt.

§ 5 Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder des Logos kann nach § 2 der Kostensatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale i. V. m. Tarifnummer 020 des Kommunalen Kostenverzeichnisses eine Gebühr erhoben werden. Von der Erhebung wird abgesehen, wenn das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale dient.
- (2) Für die Genehmigung zur Verwendung des Logos wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 26.05.2023

Michael Werner Erster Bürgermeister



Anlage:

Stadtwappen gemäß § 1 Abs. 1 Wappensatzung



Logo gemäß § 1 Abs. 2 Wappensatzung



Verfahrensvermerke:

Beschlussfassung:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 25.05.2023 beschlossen.

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde gemäß § 38 GeschO am 26.05.2023 durch Niederlegung in der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in der Zeit vom 27.05.2023 bis 11.06.2023 hingewiesen. Weiterhin wurde auf die Niederlegung durch Aushänge in den städtischen Aushangkästen hingewiesen (§ 38 Abs. 3 GeschO).

Inkrafttreten/Außerkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.